



MITTEILUNGSBLATT

Informationen zur Corona-Pandemie

Rathaus ab 04. Mai geöffnet

Für die Bürgerinnen und Bürger ist die Gemeindeverwaltung ab 04. Mai 2020 wieder zu den bekannten Öffnungszeiten zugänglich. Zum Schutz für Besucher wie auch der Mitarbeiter sind im Eingangsbereich die Hinweise für den Aufenthalt ausgehängt. Im Besonderen wird auf die Einhaltung der Hygienevorschriften und Abstandsregelungen, das Verwenden einer Mund-/Nasenbedeckung und auf die bargeldlose Zahlungsweise Wert gelegt. Die Rathausmitarbeiter entscheiden selbst, ob sie einen Mundschutz anlegen und tragen. In den stärker frequentierten Bereichen sind Virenschutzscheiben an den Arbeitsplätzen aufgestellt. Die Begegnungen von Personen im Rathaus sollen weitestgehend vermieden werden. Aus diesem Grund ist der Besucherausgang durch die hintere Türe (Ein-/Ausgang der Bediensteten zum Parkplatz) ausgewiesen.

Empfehlung der Gemeinde Warthausen zum Schutz gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2

Alle Besucher sollen in den Räumlichkeiten des Rathauses, der Kinderbetreuungseinrichtungen, im Bauhof und der Grundschule eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Die infektionsschützenden Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 werden alle Menschen noch eine lange Zeit begleiten. Wir fordern Sie deshalb auf, die Hygienevorschriften und Abstandsregelungen (mind. 1,5 m) in allen genannten Bereichen einzuhalten. Die Verhaltenshinweise sind ausgehängt.

Tragen von Alltagsmasken in Geschäften und Nahverkehr

Das Land-Baden-Württemberg hat am Freitag, 17. April 2020 die Corona-Verordnung erneut angepasst. Das Abstandsgebot und die Kontaktbeschränkungen bleiben aufrechterhalten. Ergänzend hierzu hat die Landesregierung eine Pflicht zum Tragen von sogenannten Alltagsmasken beim Einkaufen und im öffentlichen Personennahverkehr seit Montag, 27. April 2020 beschlossen.

Folgende Regelungen gelten:

- Personen ab 6 Jahren müssen im öffentlichen Personennahverkehr, also zum Beispiel in U-Bahnen und Bussen sowie an Bahn und Bussteigen, in Läden und Einkaufszentren, eine Alltagsmaske oder eine andere Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- Diese Pflicht gilt nicht, wenn dies aus medizinischen oder sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist, etwa bei Asthma oder wenn es aufgrund einer körperlichen Einschränkung nicht möglich ist.
- Trotzdem sind die Kontaktbeschränkungen und Abstandsregeln weiter einzuhalten. Auch bei Alltagsmasken muss auf eine richtige Hygiene und Anwendung geachtet werden.

Da käufliche Mund-Nasen-Bedeckungen aktuell immer noch Mangelware sind, wird empfohlen, diese selbst zu nähen oder nähen zu lassen. Dafür kann dicht gewebte Baumwolle verwendet

werden. Entsprechende Anleitungen zum Nähen sind im Internet unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/alle-meldungen/meldung/pid/auch-einfache-masken-helfen/>

Freibadöffnung von Corona-Krise betroffen

Die Freibadsaison in diesem Sommer ist ungewiss. Gerade als die Karten für den Vorverkauf gedruckt waren, kamen die Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen wegen der Corona-Pandemie. Hiervon sind auch Freibäder betroffen.

Die Öffnung unseres Freibades fällt unter die Landesverordnung von Baden-Württemberg.

In der Vereinbarung der Länder und dem Bund fallen die Einrichtungen unter die Rubrik Großveranstaltungen, die bis 31. August untersagt sind.

Ob es noch eine Ausnahmeregelung gibt, bleibt abzuwarten. Die Vorbereitungszeit für unser Freibad Warthausen beträgt rund vier Wochen. Das Becken ist momentan noch nicht mit frischem Wasser befüllt.

Die Verwaltung wird zu einem späteren Zeitpunkt nochmals Informationen über die Lage zur Badesaison veröffentlichen.

Wolfgang Jautz
Bürgermeister

Hinweis zur öffentlichen Gemeinderatssitzung

Der Gemeinderat wird am kommenden Montag, den 04.05.2020 wieder tagen.

Zuletzt hatten wir auf eine geplante Sitzung verzichtet. Aus Sicht der Verwaltung geht es um den Haushaltsbeschluss der Gemeinde und weitere notwendige Beschluss-sachen.

Aus Platzgründen (Abstand usw.) wird die Sitzung in der Turn- und Festhalle Warthausen abgehalten.

Auch für Zuhörer gelten besondere Bedingungen. Um den Mindestabstand von 1,5 m, besser 2 m, einhalten zu können, werden die Besucherstühle entsprechend aufgestellt. Die Zahl der Zuhörer wird auf ca. 50 Personen begrenzt. Alle Zuhörer werden gebeten, sich mit Namen und Adresse in eine ausgelegte Liste einzutragen und es wird ein Foto vom Besucherbereich gemacht. Damit wollen wir im Falle einer Infektion eines Teilnehmers im Nachgang zur Sitzung die Sitznachbarn bei Bedarf informieren können. Die Daten werden vertraulich behandelt und nach 14 Tagen vernichtet. Wir bitten Sie, falls Sie die Sitzung besuchen, um Ihre Mitwirkung und Verständnis.

Zusammenhalten –
ABER Abstand halten



Amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Gemeinderatssitzung

Am **Montag, 04. Mai 2020**, findet in der **Turn- und Festhalle Warthausen** eine öffentliche und nichtöffentliche Gemeinderatssitzung statt. Zur **öffentlichen Sitzung ab 19:00 Uhr** wird freundlich eingeladen.

Tagesordnung

1. Informationen durch den Bürgermeister
2. Haushalt 2020
 - Satzungsbeschluss
3. Bebauungsplan „Burrenstraße“ in Birkenhard
 - Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss
4. Kinderbetreuung
 - Erstattung Elternbeiträge
5. Mobilfunk
 - Errichtung eines weiteren Sendemastes auf der Turnhalle Birkenhard, Hungerberg 3
6. Verschiedenes

Die Sitzungsunterlagen können beim Bürgermeisteramt im Zimmer 11 eingesehen werden.

Einladung zur Sitzung des Technik- und Umweltausschusses

Am **Donnerstag, den 07. Mai 2020**, findet um **17:00 Uhr** in der **Turn- und Festhalle Warthausen** eine öffentliche Sitzung des Technik- und Umweltausschusses statt, zu der freundlich eingeladen wird.

Tagesordnung:

1. Baugesuche und Bauvoranfragen
 - a) Warthausen, Käppelesplatz 6, Flst. 719/2, 1333/22 und 720 teilw.
Bauantrag: Neubau eines Bürogebäudes
 - b) Warthausen, Jahnstr. 14, Flst. 2234
Bauantrag: Errichten einer Außenüberdachung
 - c) Höfen, Riedweg 6, Flst. 859
Bauantrag: Neubau eines Carports
 - d) Warthausen, Erlenweg 15, Flst. 657/7
Bauantrag: Erweiterung des Dachaufbaus
 - e) Birkenhard, Warthauer Str. 39/1, Flst. 651/1
Bauantrag: Neubau eines Zweifamilienhauses
2. Verschiedenes

1. Änderung zur Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung der Gemeinde Warthausen zum Schutz vor der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2)

Die Gemeinde Warthausen erlässt aufgrund von §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1 S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG), der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) und aufgrund des § 35 S.2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LwVfG) folgende

1. Änderung zur Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung der Gemeinde Warthausen zum Schutz vor der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2)

I.

Die Allgemeinverfügung v. 17. März 2020 wird wie folgt ergänzt:
Es wird neu eingefügt:

1.1:

Ausgenommen von der Schließung sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind.

Außerdem kann im Einzelfall aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen eine Ausnahme von der Schließung zugelassen werden, wenn

- a) Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1a Abs. 8 der CoronaVO dienen oder
- b) es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

Begründung

Gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung-CoronaVO) wurden Ausnahmen zum Verbot vom Aufenthalt im öffentlichen Raum und außerhalb des öffentlichen Raums zugelassen. Die Änderung der Allgemeinverfügung der Gemeinde Warthausen zum Schutz vor der Ausbreitung des Coronavirus war somit zur Sicherstellung des Arbeits- und Dienstbetriebs, sowie der kommunalen Gremienarbeit, unter Einhaltung von Auflagen zum Schutz vor Infektionen, angezeigt.

Umfassende fachliche Informationen über den Krankheitserreger, die durch ihn verursachte Krankheit SARS-CoV-2 und die gegen seine Ausbreitung in Deutschland getroffenen Schutzmaßnahmen finden Sie im Internet unter folgenden Links:

- www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)
- www.rki.de/covid-19 (Robert Koch-Institut)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Warthausen, Alte Biberacher Str. 13, 88447 Warthausen eingelegt werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Warthausen, den 28. April 2020

gez.

Wolfgang Jautz
Bürgermeister

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)¹

vom 17. März 2020

(in der ab 27. April 2020 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 3. Mai 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
 2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
 3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
 4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule
- untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg



anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen, sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter, Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss oder deren Kenntnisprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsabschlüsse bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zulassen. Dasselbe gilt für

1. das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie
2. das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 3 sowie § 1a keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betreuungsverbote zu sorgen.

(5) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1, auch zeitlich gestuft, zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach § 1a anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 1a

Erweiterte Notbetreuung

(1) Für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, in Grundschulstufen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und in den Klassenstufen 5 bis 7 an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, soweit sie noch nicht wieder am Betrieb der Einrichtung oder der Tagespflegestelle teilnehmen, wird eine erweiterte Notbetreuung eingerichtet.

(2) Berechtigt zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide

1. einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 beiträgt, und sie unabkömmlich sind oder
2. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen und dabei unabkömmlich sind und sie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Der Unabkömmlichkeit beider Erziehungsberechtigten nach Satz 1 steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 erfüllt. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn zu belegen. Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen tritt an die Stelle der Bescheinigung nach Satz 3 die eigene Versicherung, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen. Die Erziehungsberechtigten nach Satz 1 und Alleinerziehende nach Satz 2 haben darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

(3) Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle nach Absatz 2 teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen,

sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,

1. bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig und unabkömmlich ist,
 2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist oder
 3. die im Haushalt einer oder eines Alleinerziehenden leben.
- Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um die nach den Satz 1 Nummer 1 bis 3 teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.

(4) Die erweiterte Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 oder § 1a, den sie ersetzt, und kann darüber hinaus auch die Ferienzeiträume sowie Sonn- und Feiertage umfassen. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig und sind von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung zu entscheiden.

(5) Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte des für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers. Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sowie die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um diese Schutzhinweise einzuhalten. Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht und die Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

(6) Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der erweiterten Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(7) Für die erweiterte Notbetreuung in der Kindertagespflege gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die in der Pflegeerlaubnis vorgesehene Kinderzahl, maximal jedoch fünf Kinder in konstant zusammengesetzten Gruppen betreut werden dürfen.

(8) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
4. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen, soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,



5. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall-/Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz, sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
6. Rundfunk und Presse,
7. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
8. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
9. das Bestattungswesen.

(9) Das Kultusministerium kann durch Rechtsverordnung über die in Absatz 8 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.

(10) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die keine Ausnahme nach dieser Verordnung vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 2

Hochschulen und Akademien des Landes

(1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes bleibt bis zum 3. Mai 2020 ausgesetzt; er wird ab 20. April 2020 in digitalen Formaten wiederaufgenommen. Bereits begonnener Studienbetrieb wird in digitalen Formaten fortgesetzt. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (z. B. Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind. Mensen und Cafeterien bleiben bis 3. Mai 2020 geschlossen. Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind.

(2) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 3. Mai 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinik und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 6. § 3 Absätze 3 und 6 findet entsprechende Anwendung.

(3) Zur Durchführung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zugelassen werden

1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg und
2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

(4) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.

§ 3

Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansammlungen, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 3. Mai 2020 nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet.

Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus

1. im öffentlichen Personennahverkehr, an Bahn- und Bussteigen und

2. in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum 3. Mai 2020 verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder

2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen außerhalb der in §§ 1 und 1a genannten Bereiche.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie

1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder
2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist,

zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind bis zum 3. Mai 2020 grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Auflagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 und von Satz 1 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für alle Bestattungen, Totengebete, Leichenwaschungen sowie Aufbahrungen festzulegen.

(5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können zur Durchführung von Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie von § 2 und § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(5a) Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe einschließlich von Prüfungen Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1a Absatz 8 dienen oder



2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a

Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Maßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
 2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
 3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
 4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,
- sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben; dabei können auch Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen vorgesehen werden.

§ 4

Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 3. Mai 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
- 5a. Sportboothäfen, soweit nicht die Benutzung zur unaufschiebbaren Sicherung der Boote vor Verlust oder Beschädigung, zum Ein- und Auswassern, zur Aufrechterhaltung der beruflichen Bootsnutzung (z.B. Berufsfischerei) oder zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten auf dem Gelände (z.B. Bootsarbeiten durch Gewerbetreibende) erforderlich ist,
6. Jugendhäuser,
7. (aufgehoben)
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
11. Messen, Ausstellungen, Freizeit und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören,
13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen, und

16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung, auch über den Zeitraum nach Absatz 1 hinaus, bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung den Betrieb

1. anderer als der in Absatz 1 genannten Einrichtungen zu untersagen oder ihn von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen oder,
 2. im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium, den Betrieb von Einrichtungen nach Absatz 1 ausnahmsweise unter Auflagen zu gestatten.
- (3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien,
 2. Wochenmärkte und Hofläden einschließlich mobiler Verkaufsstellen für landwirtschaftliche Produkte,
 3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
 4. der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen,
 - 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1a Absatz 5 Satz 4 entsprechende Anwendung findet,
 5. Ausgabestellen der Tafeln,
 6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
 - 6a. Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase,
 7. Tankstellen,
 - 7a. der Handel mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern,
 8. Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
 9. Reinigungen und Waschsaloons,
 - 9a. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
 10. der Buchhandel, Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
 11. Raiffeisenmärkte und Landhandel,
 12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf,
 - 12a. sonstige Einzelhandelsgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 800 Quadratmetern,
 13. der Großhandel und
 14. Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Sätze 2 und 3 finden nur Anwendung, wenn keine Ausnahme nach Satz 1 Nummer 12a vorliegt. Im Fall von Einkaufszentren erfolgt eine gesonderte Betrachtung der jeweiligen Verkaufsstelle.

(3a) Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der Paketdienst zusammen mit einer nach Absatz 1 untersagten Einrichtung betrieben, darf diese, mit Ausnahme von für den Brief und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments der untersagten Einrichtung erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummern 9 und 14 betrieben werden.

(4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

(5) Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3 bis 4 zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken,



ken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuchs sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuchs einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

§ 5

Erstaufnahmeeinrichtungen

(1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satz 1 anordnen.

(2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG, teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern, jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Einrichtungen entscheiden, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 9 hin.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstellen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
 - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
 - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 6a

Einschränkung zahnärztlicher Behandlungen

(1) Bei der zahnärztlichen Versorgung von Patientinnen und Patienten in den Fachgebieten

1. Oralchirurgie,
2. Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und
3. Kieferorthopädie

dürfen nur akute Erkrankungen oder Schmerzzustände (Notfälle) behandelt werden. Andere als Notfallbehandlungen nach Satz 1 sind auf einen Zeitpunkt nach dem Außerkrafttreten dieser Verordnung zu verschieben.

(2) Insbesondere zahnärztliche und kieferorthopädische Behandlungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 von mit SARS-CoV 2 infizierten Patientinnen und Patienten beziehungsweise von in Quarantäne befindlichen Personen sollen in Notfällen grundsätzlich in Krankenhäusern mit Zahnmedizinbezug (Universitäts-Zahnkliniken, Kliniken mit einer Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie Abteilung oder Zahnkliniken) erbracht werden. Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 können auch in Corona-Schwerpunkt-Zahnarztpraxen anstelle von Einrichtungen nach Satz 1 erbracht werden. Die Standorte der Einrichtungen nach den Sätzen 1 und 2 werden über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg und die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg bekanntgegeben; die Bekanntgabe ist zu aktualisieren.

§ 7

Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein ge-



nerelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

(1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortpolizeibehörden aus.

(2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortpolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortpolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsams- einrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
4. (aufgehoben)
5. (aufgehoben)
6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung nicht einhält,
8. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentsteile verkauft,
9. entgegen § 4 Absatz 3a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,
10. entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet,
- 12a. entgegen § 6a Absatz 1 eine zahnmedizinische Behandlung durchführt,
13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt oder
14. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 11

Außerkräftreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkräfttreten der Verordnung.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann
Erlar	

1 nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten von Artikel 1 der Sechsten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 23. April 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>)

Nachruf

Am 12. April 2020 ist unsere Mitarbeiterin

Irene Bochtler

verstorben.

Die Verstorbene war seit 2018 als Hauswirtschaftskraft und Betreuungskraft bei der Gemeinde beschäftigt.

Sie hat diese Arbeit stets sehr zuverlässig, verantwortungsbewusst und mit großem Einsatz und Engagement für unsere Kinder verrichtet.

Die Gemeinde Warthausen trauert um den Verlust einer verdienten Mitarbeiterin.

Wir danken der Verstorbenen für ihren Einsatz für die Gemeinde und werden ihr ein ehrendes Gedenken bewahren.

Ihren Angehörigen gilt unser Mitgefühl.

Für die Gemeinde Warthausen

Wolfgang Jautz
Bürgermeister

Personalrat

Spruch des Monats

Krisen sind Angebote des Lebens, sich zu wandeln. Man braucht noch gar nicht zu wissen, was neu werden soll. Man muss nur bereit und zuversichtlich sein.

Luise Rinser, dt. Schriftstellerin, 1911–2002

Fundtier

Fundtier F 63/20

Am 17.04.2020 haben wir eine Katze bei uns aufgenommen, die in Oberhöfen gefunden wurde. Er ist männlich, creme-weiß und ca. 2-3 Jahre alt.

Wer vermisst ihn bzw. weiß, wo ihr Zuhause ist? Infos bitte an Tierschutzverein im Landkreis Biberach e.V., Hubertusweg 10, 88400 Biberach, Telefon: 07351-506700 oder

Mail: tierheim-biberach@tierschutzverein-biberach.de



Entsorgung

Informationen zur Wertstofffassung

Der Wertstoffhof Warthausen wird seit 2013 als Grüngutsammelplatz betrieben und durch Personal der Firma Braig betreut.

Öffnungszeiten Grüngutsammelplatz:

März - November	Mittwoch, 17 - 19 Uhr
	Samstag, 10 - 14 Uhr
Dezember - Februar	Samstag, 10 - 11 Uhr

Am Grüngutsammelplatz wird zudem unbehandeltes Altholz angenommen.

Für die Erfassung von Altglas sind Depotcontainer aufgestellt in:

- Warthausen vor dem Grüngutsammelplatz
- Warthausen beim Parkplatz in der Birkenharder Straße
- Birkenhard beim Sportgelände in der Burrenstraße
- Oberhöfen beim Gemeindehaus

Verkaufsverpackungen werden über den Gelben Sack im Holsystem erfasst.

Weitere Informationen erhalten Sie über die Abfallfibel des Landkreises, die zusammen mit dem Abfuhrkalender und einer Rolle Gelber Säcke an alle Haushalte verteilt wurde.

Wir wollen bis auf Weiteres auch die Entsorgungseinrichtungen für Sie offenhalten. Damit das Ansteckungsrisiko auf ein Minimum reduziert wird, beachten Sie bitte folgende Hinweise:

Abgabe von Wertstoffen und Grüngut:

- Meiden Sie aktuell Entsorgungsfahrten. Lagern Sie Ihre Wertstoffe nach Möglichkeit solange zu Hause, wie es geht.
- Das Kontaktverbot gilt auch auf den Entsorgungseinrichtungen. Es können immer nur zwei Personen gleichzeitig abladen. Rechnen Sie dadurch mit langen Wartezeiten!
- Bleiben Sie so lange im Auto, bis Sie bei der Abladestelle sind.
- Verwenden Sie Handschuhe, um sich und andere zu schützen.
- Halten Sie sich von anderen fern und vermeiden Sie Gespräche. Es ist immer ein Sicherheitsabstand von 2 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Die Betreuer können Ihnen somit auch

nicht helfen. Aus hygienischen Gründen werden auch keine Hilfsmittel wie Schaufeln, Gabeln oder Besen zur Verfügung gestellt.

- Warten Sie an den Containern, bis Sie diese alleine befüllen können. Vermeiden Sie Begegnungsverkehr an den Treppen und vor den Containern.

- Nutzen Sie die Wochentage zum Entsorgen – nicht nur das Wochenende.

- Halten Sie die öffentlichen Straßen und Verkehrswege frei.

- Folgen Sie den Hinweisen der Betreuer und beachten Sie die Schilder.

Bei Missachtung der Verhaltensregeln müssen die Plätze geschlossen werden.

Helfen Sie mit, damit dies im Sinne derer, die die Entsorgungseinrichtung zeitnah brauchen, nicht erforderlich wird.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und bleiben Sie gesund!

Kirchliche Nachrichten

Evang. Kirchengemeinde Warthausen



Evang. Pfarramt:
Pfarrer Hans-Dieter Bosch
Martin-Luther-Str. 6
88447 Warthausen

Telefon (07351) 13914

E-Mail: Pfarramt.Warthausen@elkw.de

Seelsorge in den Pflegeheimen:

Pfarrer Herbert Seichter, Attenweiler, Tel. 07357-856

Bankverbindung für Spenden:

Evang. Kirchengemeinde Warthausen

IBAN: DE73 6545 0070 0000 2600 22

Bitte Spendenzweck nicht vergessen.

ALLES AUF EINEN BLICK

GEMEINDEKONTAKTE

Gemeindeverwaltung Warthausen

Alte Biberacher Straße 13, 88447 Warthausen

Tel. 0 73 51 / 50 93-0, Fax 0 73 51 / 50 93-23

Internet www.warthausen.de

E-Mail: gemeinde@warthausen.de

Jeden Mitarbeiter erreichen Sie unter seiner persönlichen

E-Mail-Adresse (nachname@warthausen.de)

z. B. jautz@warthausen.de

Bürgermeister Wolfgang Jautz

Birgit Jakobson (Vorzimmer Bürgermeister)

Haupt- / Bauamt: Anja Kästle

Angela Hecht (Bürgerbüro)

Rebecca Schmucker (Bürgerbüro)

Patrick Christ (Hoch- und Tiefbau, Friedhofsamt)

Beate Eckert (Ordnungsamt, Bauamt, Grundbuchamt)

Margot Pfänder (Soziales, Standesamt)

Melanie Bareth (Kinder, Familie, Senioren)

Kämmerei: Sabrina Kühnbach

Bärbel Fischbach (Kasse)

Roland Fritzenschaft (Steueramt)

Annette Bundschu (Liegenschaften)

Nico Thanner (Anlagenbuchhaltung)

Bauhof: Helmut Stöhr

Tel. 82 84 10

Fax 57 57 80

E-Mail: bauhof@warthausen.de

Öffnungszeiten Rathaus

Montag bis Donnerstag

8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Mittwoch außerdem

14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag

8:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Durchwahl

-27

-16

-13

-11

-12

-43

-48

-24

-49

-15

-45

-14

-42

-28

Tel. 82 84 10

Fax 57 57 80

E-Mail: bauhof@warthausen.de

WICHTIGE RUFNUMMERN FÜR DEN ÄRZTLICHEN BEREITSCHAFTSDIENST

LANDKREIS BIBERACH UND EHINGEN

Rettungsdienst: 112

Allgemeiner Notfalldienst: 116117

Kinderärztlicher Notfalldienst: 116117

Augenärztlicher Notfalldienst: 116117

Biberach

(Allgemeiner Notfalldienst)

Kliniken Landkreis Biberach - Kreisklinik Biberach,

Ziegelhausstraße 50, 88400 Biberach

Sa, So und FT 08 - 22 Uhr

Biberach

(Ärztlicher Bereitschaftsdienst für Kinder und Jugendliche)

Zentrale Kinderärztliche Notfallpraxis und die Notfallaufnahme in der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendmedizin Ulm, Eythstraße 24, 89075 Ulm

Mo bis Fr: 19 - 8 Uhr, Sa, Sonn- und Feiertag: 8 - 8 Uhr (*)

(*) Außerhalb der Öffnungszeiten übernimmt die Notfallaufnahme der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendmedizin Ulm die Versorgung der Patienten. Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist wie bisher unter der Telefonnummer 01801 929343 zu erreichen.

NOTFALL-RUFNUMMERN

Feuerwehr, Notarzt, Rettungsdienst 112

Polizei 110

Ärztlicher Notdienst 116 117

Kinderärztlicher Notdienst 116 117

Krankentransport 19222

Wasser- und Gasversorgung 9030

Ambulante Hospizgruppe Biberach 0170 / 4889929



Liebe Gemeinde,

dieser Sonntag trägt den Namen „Jubilate“. Aus dem Lateinischen übersetzt: Jauchzet, frohlocket, jubelt. Grund zur Freude und zum Jubilieren gibt es genug: Die Natur trägt inzwischen wieder ein schönes grünes Kleid in Feld und Wald. Langsam und vorsichtig kehrt auch wieder ein wenig Normalität in unseren Alltag ein: Immer mehr Geschäfte öffnen, der Schulunterricht für die Prüfungsklassen startet wieder. Und ... es wird auch über eine Öffnung der Kirchen (vielleicht ab 10. Mai) nachgedacht.

Das alles ist weit davon entfernt, wie es „vor Corona“ war. Immer noch sind weite Teile unseres Lebens reglementiert. Und manche Berufsgruppe muss immer noch abwarten, darf nicht starten und kommt so immer mehr auch einem finanziellen Desaster näher. Also, die Freude ist alles in allem doch sehr gedämpft.

Wenn es zu einer Öffnung der Kirchen kommen wird, dann wird das Gotteslob ebenso gedämpft sein: Wir werden zunächst nur mit einer Vielzahl von Auflagen und Einschränkungen den Sonntagsgottesdienst feiern dürfen (Abstandsgebot, Begrenzung der Teilnehmer, Tragen von Schutzmasken usw.). Vor allem aber wird es zunächst keinen Gemeindegesang geben. Das wird dann eine ganz neue, ungewohnte Erfahrung sein. Von Martin Luther stammt der Ausspruch: „Wer singt, betet doppelt“. Er fasst darin die Weisheit und Wahrheit zusammen, dass das Liedersingen die schönste Weise ist, um Gott zu loben. Ihm zu „jublieren“, wie der lateinische Sonntagsname sagt.

Es sind die kleinen Schritte, die uns voranbringen. So auch in diesen Tagen. Und wir sollten die Veränderung in die richtige Richtung dann auch schätzen und als gutes Zeichen für das Kommende sehen. Unsere Freude wird sich dann nicht hörbar im Singen zeigen, sondern eine innere, tiefe Freude sein. Wir singen dann zwar nicht laut, aber summen mit und singen innerlich. Dann, wenn auch die Kirchen ihre Türen wieder öffnen dürfen. Denn er hat uns gefehlt. Der Gottesdienst. Die Gemeinschaft im Hören, Beten und Singen. So manches „Hallo“ und freundliche Zunicken und unsere Verbundenheit als Gemeinde.

Gottes Segen und viel Geduld wünscht Ihnen
Ihr Pfarrer Hans-Dieter Bosch



Kath. Kirchengemeinde Warthausen



Kath. Pfarramt:

Pfarrer Wunibald Reutlinger

Heggelinstr. 3, 88447 Warthausen

Tel. (07351)72380, Fax (07351) 76535

E-Mail: StJohannes.Warthausen@drs.de

Homepage: <http://stjohannes-warthausen.drs.de>

Öffnungszeiten: Mo., Di., Do., Fr. 9.00 – 11.00, Mi. 16.00 – 18.00

Gottesdienste im Fernsehen

K-TV Fr., 01.05.2020,

10:00 Uhr Pontifikalamt mit Jean-Claude Kardinal Hollerich SJ aus Altötting

ZDF So., 03.05.2020,

09:30 Uhr Evang. Gottesdienst aus der Saalkirche aus Ingelheim

BR/SWR So., 03.05.2020,

10:15 Uhr Kath. Gottesdienst aus St. Michael Tübingen mit Pfr. Thomas Steiger

K-TV So., 03.05.2020,

08:00 Uhr Heilige Messe aus der Wallfahrtsbasilika Maria Brunnlein bei Wemding

und 09:30 Uhr aus der Wallfahrtskirche Maria Schutz am Semmering (Österreich)

K-TV täglich, Gottesdienste, Andachten und Anbetungen zu verschiedenen Tageszeiten (<https://k-tv.org/programm>)

EWTN So., 03.05.2020,

10:00 Uhr aus dem Kölner Dom (über Satellit und www.ewtn.de)

www.drs.de So., 03.05.2020,

9:30 Uhr Gottesdienst mit Bischof Gebhard Fürst aus Rottenburg.

Gottesdienst und Gebet im Netz

www.drs.de: Messfeiern im Livestream mit Bischof Dr. Fürst aus dem Rottenburger Dom

www.horeb.org: Das Programm von Radio Horeb ist rund um die Uhr für Sie da, u.a. um 18:00 Uhr Hl. Messe

Wie bisher sind unsere **Kirchen** zum persönlichen Gebet **geöffnet**.

Das **Pastoralteam** ist telefonisch und per Email für Sie da.

Ich treffe Dich

Ich treffe dich in den Zetteln an den Türen,
an denen Nachbarn durch Hilfe für andere deine Liebe üben.

Ich treffe dich in der Fürsorge,
die ich erfahre.

Ich treffe dich im Gebet – selbst in den stillen, kurzen – und du trägst meine Ängste mit.

Auch in schwierigsten Zeiten,
auch in der Unsicherheit,

in der Distanz,
im Stillstand bist du da.

In unzähligen Malen: „Fürchte dich nicht!“ hast du das versprochen.

Gott, auch wenn wir uns momentan nicht treffen und keine Gottesdienste stattfinden können, so können wir dir trotzdem begegnen: Im Gebet und in den Menschen um uns herum. Bleibe du bei uns und schenke uns deinen Beistand!

Amen

Impuls zum 4. Sonntag in der Osterzeit: Joh 10,1-10

„Habt keine Angst!“ – Diese Aufforderung ist eine der häufigsten in der Bibel und vielleicht auch eine der schwersten. Das Wort Angst kommt von „Enge“. Wer Angst hat, erfährt, dass sein Lebensraum zusammenschrumpft und er wenig Lebensmöglichkeiten mehr sehen kann.

„Fürchtet euch nicht, habt keine Angst!“ – Dies bringt der aufgestandene Christus in seinen Begegnungen mit seinen Jüngern immer wieder direkt oder indirekt zum Ausdruck. „Ich bin der gute Hirt“. „Ich bin gekommen, damit sie das Leben haben und es in Fülle haben“. „Ich bin die Tür; wer durch mich hineingeht, wird gerettet werden“. Wir sind in unseren Ängsten und Bedrängnis-



sen nicht alleingelassen. Er ist mit uns auf dem Weg. Er schafft uns weiten Raum.

„Habt keine Angst!“ – Dazu braucht es auch heute Menschen, die in der engeren Nachfolge Jesu dazu ermutigen. Der 4. Sonntag in der Osterzeit ist der Weltgebetstag um Geistliche Berufungen. Wir sind eingeladen zu einem geistlichen Klima beizutragen, in dem Menschen sich rufen lassen als Priester oder Ordensleute, als Pastoral- oder Gemeindereferenten und -referentinnen, um Gottes menschenfreundliche Macht in der Welt zu bezeugen.

„Herr Jesus Christus, so vieles ist unsicher in unserer Welt, in der Kirche in unserem Leben. Mit Sorge und Ungewissheit stehen wir vor der Zukunft. Du aber, Herr, rufst uns zu: Habt keine Angst. Ich bin bei Euch!“ Gib uns Mut, uns DIR zur Verfügung zu stellen, damit du durch uns Kirche und Welt mit deinem Geist erfüllen kannst.“

Beten mit Maria für den Frieden in der Welt

Zum Monat Mai gehören Maiandachten. Diese Andachten sind in Kirchen und Kapellen in dieser Zeit der Coronapandemie nicht so ohne weiteres möglich. Bei Katholiken war es früher verbreitet, im Mai zuhause einen Mai-Altar aufzustellen. Vor einer mit Blumen und Kerzen geschmückten Marienfigur wurden Gebete zur Gottesmutter gesprochen. Dazu hat *Missio* eine Klappkarte „Impuls für eine Marienandacht“ entworfen. Ich lade Sie ein, diese Tradition wieder aufleben zu lassen.

Die Karte, die im Schriftenstand ihrer Kirche ausliegt, können Sie aufstellen mit einer Kerze und einer Blume.

Die dazugehörige Kurzandacht ist inspiriert aus Westafrika. Wo einst Menschen verschiedener Stämme und Religionen friedlich zusammenlebten, bestimmen heute Konflikte und Gewalt das Zusammenleben. Doch Menschen, ganz gleich welcher Religion, wehren sich gemeinsam gegen die Instrumentalisierung der Religion.

Sie möchten in Frieden zusammen leben.

Beten wir mit Maria für ein Leben in Frieden und Gesundheit überall auf der Welt.

W. Reutlinger, Pfarrer

Novene zur Heiligen Corona

Die heilige Corona wird in der katholischen Kirche als Märtyrerin verehrt und lebte um 160 im heutigen Ägypten. Sie gilt als Schutzpatronin gegen Krankheiten und Seuchen. Ihr Gedenktag ist der 14. Mai.

Es gibt eine Novene auf die Fürsprache der Heiligen Corona um die Befreiung von Krankheit und Not in der Bedrohung durch das Corona-Virus.

Während des Gebets der Novene, das täglich neun Tage hindurch verrichtet wird, sollen die empfohlenen Stoßgebete unser Denken und Tun begleiten und durchdringen.

Die Novene beginnt am Dienstag den 5. Mai und die Faltblätter dazu können in der Pfarrkirche Warthausen kostenlos abgeholt werden.

Info-Abend zur Israelfahrt am 4.5.2020 entfällt

Es wird noch die Absage der Reise durch das auswärtige Amt abgewartet. Dann werden die Anzahlungen zurücküberwiesen. W. Reutlinger

Missio-Zeitschriften

Die neuen Missio – Zeitschriften „Kontinente“ für die Monate Mai/Juni liegen in beiden Kirchen zum Mitnehmen auf.

Todesfall

Aus unserer Gemeinde verstarb am, 03.04.2020 Herr Johannes Schlichthäre im Alter von 90 Jahren.

Herr, gib ihm die ewige Ruhe!

Wir bitten um das fürbittende Gebet - auch für die Angehörigen!

Die Beerdigung fand in engsten Familienkreis statt.

Todesfall

Aus unserer Gemeinde verstarb am, 19.04.2020 Frau Sieglinde Fleischer im Alter von 79 Jahren.

Herr, gib ihr die ewige Ruhe!

Wir bitten um das fürbittende Gebet - auch für die Angehörigen!

Die Beerdigung fand in engsten Familienkreis statt.

STIFTUNG

WegZeichen
LebensZeichen
GlaubensZeichen

**Wegkreuze, Bildstöcke und Kapellen
Stiftung Wegzeichen fördert Restaurierungen und Neuerrichtungen**

In den langen Wintermonaten haben viele unserer Wegkreuze, Bildstöcke, Kapellen und Heiligenfiguren Schäden genommen. Das Frühjahr ist eine gute Zeit, diese zu beheben und die mitunter alten Weg- und Glaubenszeichen gründlich zu reinigen, zu reparieren und schon lange geplante Sanierungs- und Restaurierungsmaßnahmen ins Auge zu fassen.

Die Stiftung „Wegzeichen – Lebenszeichen – Glaubenszeichen“ fördert solche Maßnahmen im Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart und unterstützt Eigentümer (auch finanziell) bei ihren Renovierungsaufgaben.

Ebenso kann die Neuerrichtung christlicher Weg- und Glaubenszeichen gefördert werden.

Informieren Sie sich unter www.stiftung-wegzeichen.de. Dort finden Sie die Förderrichtlinien sowie Antragsformulare.

Stiftung „Wegzeichen – Lebenszeichen – Glaubenszeichen“

Geschäftsführender Vorstand: Dominik Wolter

Bischöfliches Ordinariat

Postfach 9

72101 Rottenburg a.N.

Tel. 07472-169566

wegzeichen@bo.drs.de

Veranstaltungen Vereine Organisationen

Berg- und Heimatfreunde



Infos zur Hütte und zu den geplanten Veranstaltungen

Liebe Berg- und Heimatfreunde, aufgrund der derzeitigen Situation ist die Hütte bis Pfingsten gesperrt. Alle Hüttenbuchungen bis Pfingsten entfallen demnach. Ob die Wanderungen, die im Jahresprogramm aufgeführt sind, auch so durchgeführt werden können, wird je nach Lage entschieden. Wir werden euch vor den jeweiligen Wanderungen darüber informieren. Auch der Stammtisch entfällt im Mai. Darüber hinaus haben wir uns dazu entschieden, die diesjährig geplante Bergmesse im September abzusagen.

Senioren-gemeinschaft Warthausen

Die Zusammenkunft und der Vortrag am 12. Mai 2020 fallen wegen der Corona-Pandemie aus.

Der Vorstand der Seniorengemeinschaft steht bei den nächsten Wahlen nicht mehr zur Verfügung. Auch für die Küche wird nach Ersatz gesucht. Haben Sie Interesse sich in einer netten kleinen Gemeinschaft zu engagieren? Dann melden Sie sich bitte bei Frau Tolksdorf unter Tel. 72910



VdK Ortsverband Warthausen

VdK Ortsverband Warthausen Informiert

Aufstehen und Mitmachen - Bewegung hält Gesund.

DEHNUNG: Denken Sie an die Streckbewegungen bei Hund und Katze. Wenn Sehnen, Bänder und Muskeln nicht regelmäßig bis an die Grenze gedehnt werden, kommt es zu Muskelverkürzungen und zu einer Verringerung der Gelenkbeweglichkeit.

Übung: Rumpfneigung zur Seite

Die Füße stehen hüftbreit. Sie beugen sich langsam seitwärts, so dass die Hand am Oberschenkel entlang gleitet. Etwa acht Sekunden halten und zur anderen Seite wechseln.

Bleiben Sie Gesund

Vorstand **Franz Hipp**

Tel.: 07351 802272

Mail OV: ov-warthausen@vdk.de

Internet: www.vdk.de/ov-warthausen

Sonstige Mitteilungen



Landratsamt Biberach

Corona

Appell des Landrats an die Bürgerinnen und Bürger

Liebe Bürgerinnen und Bürger, die Corona-Pandemie hält uns weiter in Atem. Doch mit dem Beginn dieser Woche sind die ersten Lockerungen in Kraft getreten. Die Zentren in den Städten und Gemeinden sind nach viereinhalb Wochen Stillstand wieder etwas belebt, Einzelhändler haben geöffnet und begrüßen ihre Kunden.

Ich freue mich, dass Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger, bei Ihren Einkäufen so umsichtig vorgehen. Dass Sie die Geschäfte nicht stürmen, dass Sie sich so diszipliniert an die Hygiene- und Abstandsregeln halten, dass Sie den lokalen Einzelhandel stärken, ohne sich und andere in Gefahr zu bringen. Dafür danke ich Ihnen ganz herzlich.

Einen weiteren Schritt in Richtung Normalität will auch der Landkreis Anfang Mai gehen. Wir wollen dann im Landratsamt - unter bestimmten Bedingungen - wieder den Publikumsverkehr zulassen. Dabei gilt es, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einerseits und die Bürgerinnen und Bürger andererseits vor einer möglichen Ansteckung zu schützen. Details dazu werden wir Ihnen in Kürze mitteilen. Ebenso sind wir derzeit in der Abstimmung mit dem Nahverkehrsverbund DING, wie der Schülerverkehr ab 4. Mai zuverlässig und sicher gewährleistet werden kann. Auch dazu mehr in Kürze.

In dieser Woche hat nun auch die Regierung des Landes Baden-Württemberg die Maskenpflicht eingeführt. Sie gilt ab Montag, 27. April, bei Einkäufen und in öffentlichen Verkehrsmitteln. Die Alltagsmasken können das Risiko für eine Infektion mit dem neuartigen Corona-Virus herabsetzen und uns selbst und andere Menschen schützen. Ich kann Sie also nur ermutigen, in der Öffentlichkeit, beim Einkaufen, im ÖPNV, Mund und Nase zu verhüllen. Soweit Sie keine Alltagsmaske zur Hand haben, tut es zur Not auch ein geschickt gebundenes Tuch oder ein Schal. In diesen Tagen ist vieles anders. Und was heute gilt, kann morgen schon überholt sein. Wir befinden uns nach wie vor am Anfang der Pandemie. Trotz hoffnungsvoller Signale aus der Pharmabranche wird es noch Monate, möglicherweise Jahre, dauern, bis ein Impfstoff oder Medikamente für alle zur Verfügung stehen und wir so leben können, wie vor der Krise. Wir müssen deshalb höchst wachsam sein und unsere Entscheidungen immer wieder überdenken.

Ich wünsche mir sehr, dass wir die harten Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie Schritt für Schritt zurücknehmen können. Dafür brauchen wir aber nach wie vor Ihre Mitarbeit. Achten Sie in Ihrem Alltag auf die Abstandsgebote, tragen Sie eine Maske, seien Sie geduldig - mit sich und mit anderen. Dafür danke ich Ihnen ganz herzlich.

Schließlich wusste schon Konfuzius „Ist man in kleinen Dingen nicht geduldig, bringt man die großen Vorhaben zum Scheitern“. Und das wollen wir doch alle nicht.

Herzliche Grüße,

Ihr

Dr. Heiko Schmid

Landrat

Die Kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung informiert:

Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle (IBB) für Menschen mit einer psychischen Erkrankung und deren Angehörige

Im Landkreis Biberach gibt es die Möglichkeit für Menschen mit einer psychischen Erkrankung und deren Angehörige, sich an die Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle (IBB) zu wenden. Die Stelle berät unabhängig, vertraulich und kostenfrei. Die Stelle setzt sich aus Menschen mit Psychiatrie-Erfahrung, Angehörigen, einer Person mit professionellem Hintergrund und dem Patientenforsprecher zusammen. Die IBB-Stelle informiert über Angebote im Landkreis und kümmert sich um Beschwerden von Menschen im Zusammenhang mit Behandlung und Betreuung. Aufgrund der Corona-Pandemie fallen die Sprechstunden bis auf weiteres aus. Eine Beratung ist aber telefonisch unter 07351 34951300 (Anrufbeantworter - die Beratungsstelle ruft zurück) oder per E-Mail an info@ibb-bc.de möglich.

Das Landratsamt - Landwirtschaftsamt informiert:

Fachschule für Landwirtschaft bietet Fortbildung zum „Staatlich geprüfte/n Wirtschaftler/in für Landbau“ an

Für zukünftige landwirtschaftliche Führungskräfte und Betriebsleiter bietet die Fachschule für Landwirtschaft in Biberach eine praxisbewährte Fortbildung an. Nach 1400 Unterrichtseinheiten in fünf Semestern schließen die Studierenden mit dem Abschluss „Staatlich geprüfte/r Wirtschaftler/in für Landbau“ ab. Ein großer Vorteil der Fachschule ist die enge Verzahnung zwischen Theorie und Praxis sowie die intensive Analyse des landwirtschaftlichen Betriebes.

Sind die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen gegeben, kann im Anschluss die Qualifikation zum „Landwirtschaftsmeister / Landwirtschaftsmeisterin“ erworben werden. Die Fortbildung beginnt am Montag, 2. November 2020 und dauert bis März 2023. Weitere Informationen erteilt das Landwirtschaftsamt unter der Telefonnummer 07351 52-6724.

Das Landratsamt - Straßenamt informiert:

Belagssanierung auf der K 7596 in der Ortsdurchfahrt

Altheim

Das Straßenamt des Landkreises Biberach saniert ab Montag, 4. Mai, den Fahrbahnbelag in der Ortsdurchfahrt Altheim im Bereich des Rathauses. Hierzu wird die Ortsdurchfahrt für den Verkehr in Abhängigkeit der Witterung bis voraussichtlich Freitag, 8. Mai, vollständig gesperrt. Die Umleitung wird in beiden Fahrtrichtungen über Schemmerhofen ausgeschildert.

Gemeinde Attenweiler Landkreis Biberach

Wir suchen für unseren dreigruppigen Kindergarten in Attenweiler und den eingruppigen Kindergarten in Rupertshofen:

Kindergartenfachkräfte (m/w/d) (Erzieher/in, Kinderpfleger/in oder mit einer Ausbildung entsprechend dem Fachkräfteverzeichnis) Jeweils eine **Zweitkraft zu ca 10%** (Rupertshofen) und **eine zu 60 %** (Attenweiler) **oder** eine Zweitkraft **zu 70%** (würde auf bei-



de Einrichtungen aufgeteilt), unbefristet, zum nächstmöglichen Zeitpunkt und ab dem 1.9.2020 eine **Zweitkraft zu 100 %** befristet – eine unbefristete Anstellung kann in Aussicht gestellt werden
 Im Kindergarten Attenweiler werden Kinder ab einem Jahr und in verschiedenen Modellen von der Regelbetreuung bis zur Ganztagesbetreuung mit Mittagessen von 7-16.20 Uhr betreut.
 Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung bis zum **20. Mai 2020** mit den üblichen Unterlagen an die Gemeinde Attenweiler, Bachstraße 7, 88448 Attenweiler. Für Fragen stehen Ihnen die Kindergartenleiterin Frau Mohr, unter der Tel.: 07357/ 921245 oder Frau Bürgermeisterin Brobeil, unter der Tel.: 07357/ 92090 gerne zur Verfügung.

Mainacht mit Einschränkungen / Die Polizei nimmt auch die Eltern in die Pflicht.

Traditionell ist die Nacht zum 1. Mai die Nacht, in der sich Kinder und Jugendliche auf den Weg machen, um ihren Mitmenschen Streiche zu spielen. Gegen wohl überlegte und originelle Märscherze ist auch nichts einzuwenden, sagt die Polizei, solange es im gesetzlichen Rahmen bleibt. Angesichts der Corona-Krise ist der Rahmen in diesem Jahr aber noch enger gesteckt.
 Die Polizei mahnt: Die Nacht zum 1. Mai ist kein „Ausnahmetag“. Schon gar keiner, an dem die Polizei ein Auge zu drückt. Ganz im Gegenteil. Wie jedes Jahr wird sie verstärkt unterwegs sein. Neben Jugendschutz- und Verkehrskontrollen wird sie dabei auch die Einhaltung der „Corona-Regeln“ im Auge behalten.
 Konkret heißt das: Eine Gruppe von Kindern, die nicht in einem Haushalt leben, darf auch in der so genannten Mainacht nicht um die Häuser ziehen. „Abgesehen davon, dass laut der geltenden Corona-Verordnung auch immer nur zwei Personen (außer Familien) im öffentlichen Raum unterwegs sein dürfen, kann in solchen Gruppen der vorgeschriebene Abstand kaum eingehalten werden“, so die Polizei. Sie appelliert daher an die Eltern und Erziehungsberechtigten: „Bespochen Sie mit ihren Kindern, was erlaubt ist und was nicht. Zeigen Sie die Folgen falschen Verhaltens auf und sensibilisieren Sie vor allem im Hinblick auf die Beschränkungen und deren Sinn. Aber auch darauf, was gefährlich ist.“ So könnte nach Einschätzung der Polizei manche gefährliche Situation und mancher Schaden verhindert werden, die etwa im letzten Jahr zu verzeichnen waren als Mülleimer angezündet wurden (Warthausen/BC), Gullydeckel aus dem Boden gehoben und Verkehrszeichen abgebaut wurden (Kuchen/GP) oder der Verkehr behindert wurde, um einen überdimensionalen Maibaum privat aufzustellen (Gerstetten/HDH). In Heiligkreuztal (BC) wurde ein Maibaum umgesägt. Der fiel auf ein Grundstück und richtete Schaden an. Zum Glück wurden keine Menschen getroffen. In Erbach (UL) spannten Jugendliche ein Gewebeband über die Straße. Ein Autofahrer fuhr dagegen, weil das Band im Dunkeln nicht zu erkennen war. Verletzt wurde glücklicherweise niemand.
 Die Polizei hofft, dass in der kommenden Mainacht vor allem Vernunft herrscht, keine Schäden zu beklagen sind und die eine oder andere gute Idee - im Rahmen des Erlaubten - zur Ermunterung aller beiträgt. Denn es sei durchaus erlaubt, andere zum Lachen zu bringen.
 Aber ein guter Spaß sei es nur, wenn alle lachen können, sagt die Polizei.

Nistkasten- und Vogelschutzmuseum vorläufig geschlossen

Da es zur Zeit verboten ist, Museen etc. zu öffnen, ist auch das Nistkasten- und Vogelschutzmuseum in Ringschnait von Gerhard Föhr betroffen.
 Weitere Infos zu Nistkästen und Vogelschutz unter Tel.07352/2579 oder www.Nistkastenmuseum.de
 Für benötigte Vogelschutzartikel zum Selbstkostenpreis ist zur Zeit ein Hol- und Bringservice eingerichtet.

Handwerksbetriebe ganz unterschiedlich betroffen

Umfrage der Handwerkskammer Ulm: 55 Prozent spüren derzeit noch keine Auswirkungen der Corona-Krise – Bürokratieabbau stützt die Betriebe, ohne dass es was kosten würde

Die Handwerksbetriebe zwischen Ostalb und Bodensee sind unterschiedlich stark von der Corona-Krise betroffen. Das belegt eine Blitzumfrage der Handwerkskammer Ulm: 55 Prozent der befragten Unternehmen gaben darin an, derzeit keine Auswirkungen zu spüren, 45 Prozent haben Soforthilfen von Land und Bund beantragt. Mehr als ein Drittel der befragten Betriebe sieht seinen Betrieb trotz der derzeitigen Einschränkungen gut aufgestellt und erwartet auch in den kommenden Wochen keinen finanziellen Engpass. 15 Prozent der befragten Handwerksbetriebe haben jedoch bereits in den nächsten zwei Monaten Schwierigkeiten, ihren Betrieb aufrecht zu erhalten, wenn die Einnahmen weiter ausbleiben. „Das zeigt, dass es auch viele Handwerksbetriebe in unserem Kammergebiet gibt, die nicht so stark von Corona und den Einschränkungen betroffen sind. Die Auswirkungen auf den Betriebsalltag sind von Betrieb zu Betrieb sehr unterschiedlich“, sagt Dr. Tobias Mehlich, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Ulm. Die aktuelle Herausforderung bestehe darin, für diese breite Streuung an betrieblichen Situationen jeweils das Richtige anzubieten.

Mehr als 70 Prozent der regionalen Betriebe im Handwerk haben bisher keine Kurzarbeit angemeldet und haben das auch nicht vor. Rund jeder vierte befragte Handwerksbetrieb hat danach bereits Kurzarbeit eingeführt. Von Umsatzrückgängen und finanziellen Einbußen sprechen dagegen alle. „Handwerker sind systemrelevant und können, ja müssen, weiterarbeiten. Sie sichern die Grundversorgung der Bürgerinnen und Bürger. Wer klug ist, vergibt seinen Auftrag jetzt an einen Handwerksbetrieb. Jetzt ist gerade etwas Luft“, so Mehlich. Alle Gesundheitsschutz- und Hygienemaßnahmen können von den arbeitenden Betrieben beim Kunden eingehalten werden. Die Umfrage zeigt, dass das Einhalten von Abstandsregeln 65 Prozent und die Maskenpflicht 41 Prozent der Befragten in ihrem Betriebsalltag am meisten beschäftigt und herausfordert. „Gesundheitsschutz ist zentral. Gleichzeitig geht auch Wirtschaften und Arbeiten. Das ist kein Gegensatz. Wir müssen die Öffnung weiter vorsichtig und verantwortungsvoll gestalten. Einen zweiten Lockdown, weil wir zu ungeduldig waren, würden viele Handwerksbetriebe nicht überstehen“, so Mehlich. Auch in der Krise ist die Bürokratie für mehr als die Hälfte der Handwerksbetriebe (58 Prozent) das wesentliche beschränkende Thema. 15 Prozent der Befragten bereitet erkranktes Personal Schwierigkeiten, zudem weiteren 12 Prozent Beschäftigte, die sich behördlich angeordnet in Quarantäne befinden. Handwerksbetriebe können auch durch Bürokratieabbau entlastet werden. Das kostet kein Geld. Mehlich weiter: „Die Krise zeigt uns jeden Tag wie kreativ und leistungsbereit unsere Betriebe und ihre Beschäftigten sind, wenn wir sie machen lassen und nicht durch unsinnige Bürokratie ausbremsen. Es wäre ein Traum, wenn es gelänge, Reduzierungen an Verwaltungsaufwand auch nach der Krise wegzulassen. Was sich in der Krise bewährt, brauchen wir auch danach nicht.“ Er spielt dabei etwa auf Erleichterungen in der Registrierkassenpflicht oder den Meldefristen an. „Wenn beispielsweise die Abgabefrist der Lohnsteueranmeldungen sich verlängert, hilft das der Liquidität von Handwerksbetrieben in der aktuellen Situation – und für unseren Staat entsteht kein Schaden“, fügt Mehlich an.

Handwerkskammer Ulm ist Dienstleister und Ansprechpartner für rund 19.500 Handwerksbetriebe mit mehr als 120.000 Beschäftigten und rund 8.000 Auszubildenden in den Landkreisen Ostalb, Heidenheim, Alb-Donau, Biberach, Ravensburg, Bodensee und den Stadtkreis Ulm. Die Mitgliedsbetriebe zwischen Jagst und Bodensee generierten in 2019 einen Umsatz von über 15 Milliarden Euro. Zentrale Aufgabe der Handwerkskammer Ulm ist es, die Interessen der regionalen Handwerksbetriebe auf allen Ebenen der Politik und in der Öffentlichkeit zu vertreten. Zu den Aufgabenschwerpunkten gehören neben Ausbildung, Prüfungswesen und Führen der Handwerksrolle auch berufliche Bildungsangebote, Nachwuchswerbung, vielfältige Beratungsleistungen



für Betriebsinhaber wie u.a. Personalberatung und Angebote für Existenzgründer oder rund um die Unternehmensnachfolge (ZEN) und jetzt die umfassende Begleitung der Betriebe durch alle Fragen der Corona-Krise.

Covid-19 legt kulturelle Liveerlebnisse lahm

Absage kultureller Veranstaltungen in Biberach

Wie auch in vielen anderen gesellschaftlichen Bereichen macht das kulturelle Leben in Europa und darüber hinaus durch die Corona-Pandemie eine Zwangspause. Das Kulturamt der Stadt Biberach streicht sämtliche Veranstaltungen die im Zeitraum 30. April bis 20. Mai 2020 geplant waren. Teilweise gibt es Ersatztermine, für die bereits erworbene Tickets ihre Gültigkeit behalten.

Davon betroffen sind:

- 30. April, Stadtbierhalle: DAS WIRD SUPER!
neuer Termin: Mittwoch 7. Oktober 2020, 20 Uhr, Stadthalle, Tickets behalten ihre Gültigkeit, Rückgabe trotzdem möglich
- 2. Mai, Stadtbierhalle: HALLO NACHBAR
Ausweichtermin leider nicht möglich
- 8. Mai, Stadtbierhalle: SUCHTPOTENZIAL
neuer Termin: Sonntag 27. September 2020, 19 Uhr, Stadthalle, Tickets behalten ihre Gültigkeit, Rückgabe trotzdem möglich
- 9. Mai, Stadtbierhalle: SEPPDEPPSEPTETT
Ausweichtermin leider nicht möglich
- 14. Mai, Stadtbierhalle: VERA DECKERS
Ausweichtermin leider nicht möglich
- 16. Mai, Stadtbierhalle: MAGIC ACOUSTIC GUITARS
Ausweichtermin leider nicht möglich
- 20. Mai, Gigelberghalle: DIE WELLKÜREN MIT ANDREAS REBERS
neuer Termin: Samstag 22. Mai 2021, 20 Uhr, Gigelberghalle, Tickets behalten ihre Gültigkeit, Rückgabe trotzdem möglich

Sämtliche Tickets werden mit dem vollen Ticketpreis erstattet. Wer sich jedoch solidarisch mit den Künstler*innen zeigen möchte behält sein Ticket und trägt somit zum Überleben von vielen kleinen Künstlerexistenzen bei: www.ticketbehalten.de | **#AktionTicketBehalten**

So erhalten Kartenkunden Ihr Geld zurück:

- Tickets die beim Kartenservice im Rathaus erworben wurden, müssen hier zurückgegeben werden. Dies ist erst nach der Wiedereröffnung des Kartenservice im Rathaus möglich. **Bis dahin wird noch um Geduld gebeten.**
- Tickets die bei anderen Vorverkaufsstellen erworben wurden, müssen hier zurückgegeben werden.
- Tickets die online gekauft wurden werden automatisch von Reservix zurückerstattet. Hierzu erhalten Sie automatisch eine Mitteilung von Reservix und das Geld wird zurückgebucht. Bitte beachten Sie, dass es hierbei zu deutlichen zeitlichen Verzögerungen kommt, da Reservix mit der Vielzahl an Rückbuchungen stark ausgelastet ist.
- Stornos sind auch nach dem Veranstaltungsdatum noch möglich, **es ist keine Eile geboten!**

Das Team im Kulturamt der Stadt Biberach arbeitet mit Hochdruck am Programm für die neue Veranstaltungssaison 2020/2021 und hofft darauf ab Herbst wie gewohnt Kultur in der Stadthalle, der Gigelberghalle und dem Komödienhaus anbieten zu dürfen.

INFO

Eintrittskarten für alle Veranstaltung sind beim Kartenservice im Rathaus der Stadt Biberach, Marktplatz 7/1, 88400 Biberach am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8:30-12:30 Uhr und 14-17 Uhr, am Mittwoch von 8:30-18 Uhr und Samstag von 8:30-12:30 Uhr erhältlich.

Online sind Tickets unter

www.kartenservice-biberach.de buchbar.

Telefonische Kartenbestellung ist bei Schwäbisch Media (Telefon 0751/29 555 777) möglich.

Sonstiges - Umlandgemeinden

Caritas Biberach-Saulgau und Diakonie Biberach

Die Dienste Hilfen im Alter von Caritas und Diakonie können ihre Gruppenangebote für pflegende Angehörige und für zu Pflegenden sowie Kurse, Fortbildungen und Veranstaltungen im Landkreis Biberach weiterhin aus Infektionsschutzgründen bis 1. Juli 2020 nicht durchführen.

Beide Dienste stehen mit pflegenden Angehörigen im „Dis-tanz-Kontakt“ und begleiten „auf Abstand“ die organisierten Nachbarschaftshilfen und Ehrenamtgruppen vor Ort, sind jedoch telefonisch oder per Mail erreichbar: Caritas unter 07351/8095-190, hia@caritas-biberach-saulgau.de; Diakonie unter 07351/1502-10, info@diakonie-biberach.de.

Nähere Informationen und Hinweise, wie die „Corona-Zeit“ bewältigt werden kann, findet man auf der Webseite: www.basisversorgung-biberach.de.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

Bürgermeisteramt Warthausen
Tel. (0 73 51) 50 93-0, Fax (0 73 51) 50 93-23
E-Mail: gemeinde@warthausen.de
Internet: www.warthausen.de

Sprechzeit en:

Montag, Dienstag, Donnerstag 8.30 bis 12.00 Uhr
Mittwoch 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag 8.30 bis 12.30 Uhr

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Der Bürgermeister

Herstellung und Vertrieb:

Druck + Verlag Wagner, GmbH & Co. KG
Max-Planck-Str. 14, 70806 Kornwestheim
Tel.: (0 71 54) 82 22-0, Fax: (0 71 54) 82 22-10

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Tobias Pearman, E-Mail: anzeigen@duv-wagner.de
Anzeigenberatung Tel.: (0 71 54) 82 22-0
Anzeigenschluss: Mittwoch, 14.00 Uhr
Erscheint wöchentlich freitags
Titelbild: Oberschwaben-Tourismus GmbH, Bad Schussenried

Zusammenhalten!

Auch in Krisenzeiten sind wir für Sie erreichbar!

Telefon 07154 8222-0

Fax 07154 8222-15

Mail info@duv-wagner.de

Druck + Verlag
WAGNER

Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG · Max-Planck-Straße 14 · 70806 Kornwestheim

Entdecken Sie unser Kleinanzeigenportal



In diesen Zeiten sind kleine Aufmerksamkeiten besonders wertvoll.

Überraschen Sie doch Ihre Lieben mit einer liebevoll gestalteten Grußanzeige in Ihrem Mitteilungsblatt.

Wir beraten Sie gerne!

Jetzt reinklicken:

» www.duv-wagner.de «

AUCH MOBIL!



Druck + Verlag
WAGNER

Druck + Verlag Wagner GmbH & Co.KG · Max-Planck-Straße 14 · 70806 Kornwestheim



MIT IHRER HILFE RETTET ÄRZTE OHNE GRENZEN LEBEN.

WIE DAS DER KLEINEN ALLERE FREDERICA AUS DEM TSCHAD: Das Mädchen ist plötzlich schwach und nicht mehr ansprechbar. Sie schläft zwar unter einem Moskitonetz. Dennoch zeigt der Schnelltest, dass sie Malaria hat. Die von Mücken übertragene Krankheit ist hier eine der häufigsten Todesursachen bei kleinen Kindern. ÄRZTE OHNE GRENZEN behandelt die Zweijährige, bis sie wieder gesund ist und nach Hause kann. **Wir hören nicht auf zu helfen. Hören Sie nicht auf zu spenden.**



Spendenkonto:
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE 72 3702 0500 0009 7097 00
BIC: BFSWDE33XXX

www.aerzte-ohne-grenzen.de/spenden



#bleibzuhause

MIETANGEBOTE

Tiefgaragenstellplatz zu vermieten

zunächst befristet auf 1 Jahr, 40 € pro Monat. Wilfried Guther, Goetheweg 10, 88447 Warthausen ☎ 07351/4292046

GESUNDHEIT

Ihr Pflegedienst für Schemmerhofen und Umgebung

Unsere Leistungen

- Kranken-, Alten- und Kinderkrankenpflege
- Pflege bei Verhinderungen (z.B. durch Urlaub von pflegenden Angehörigen)
- Vermittlung von „Essen auf Rädern“
- Betreuungs- und Entlastungsleistungen
- Kostenlose Beratung im Pflegebereich
 - Hauswirtschaftliche Versorgung
 - Behandlungspflege
 - Einzelschulungen für Pflegendende
 - 24-Stunden-Rufbereitschaft

Johannes Sippel
Krankenpflegedienst



Kontakt: Herr Johannes Sippel
Ambulante Alten- und Krankenpflege

Höllweierstr. 7
88433 Schemmerhofen

Tel 07356 / 91973

pflegedienst.sippel@cityweb.de
www.pflegedienst-sippel.de



GESCHÄFTSANZEIGEN

**MALER
FORLEO**

Mobil: 0152-04663416
maler-forleo@web.de

- **MALERARBEITEN**
- **TAPEZIERARBEITEN**
- **LACKIERARBEITEN**
- **VERSCH. TECHNIKEN**
- **FASSADENGESTALTUNGEN**
- **SCHIMMELBEKÄMPFUNG**
- **BAUTROCKNER-VERLEIH**
- **MATERIAL-VERTRIEB**

Warthausener Str. 22A • 88447 Warthausen

Starten Sie mit uns in den Frühling und

- + Wir verkaufen Ihre Immobilie schnell und stressfrei. Bewertung inklusive!
- + Nutzen Sie über 20 Jahre Erfahrung
- + Besonderer Service für Senioren.
- + Mehr Info's, rufen Sie gerne an!

Sichern Sie sich jetzt Ihren Reisegutschein im Wert bis zu € 1500,-



www.susanne-hoffmann-immobilien.de *Tel. 07356/950571 *mobil 0173-8701183

Wir sind für SIE da!

ZUSAMMENHALTEN MIT ABSTAND



Wir sind wieder uneingeschränkt für Sie da!

WERKSTATT

Unsere Werkstatt ist zu den üblichen Geschäftszeiten geöffnet:

Montag bis Freitag: 7.20 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr
Samstag: 9 - 12 Uhr (Notdienst)

Wir bieten weiterhin eine Schlüssel-Abgabemöglichkeit **kontaktlos** über unseren Außen-Briefkasten an! Nutzen Sie auch unseren **Hol- und Bringdienst!**

Termine für Pannen, Wartungen, Radwechsel sowie Unfallinstandsetzungen nehmen wir gerne entgegen:

Tel.-Nr. 07356-9502-0 von 8-12 Uhr und 13-17.30 Uhr
service@autohaus-rapp.com

Jetzt neu: Nutzen Sie unsere **Online-Terminvereinbarung** auf www.autohaus-rapp.com!

VERKAUF

Der Verkauf von Neu- und Gebrauchtwagen sowie Transporter und Beratung für Finanzierung und Leasing ist geöffnet von:

Montag bis Freitag: 8 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr
Samstag: 9 - 13 Uhr

Schautag: jeden 1. Sonntag des Monats – Ausstellungshalle von 13-16 Uhr geöffnet!

Sie erreichen uns unter:
Tel.-Nr. 07356-9502-19
verkauf@autohaus-rapp.com.

Bitte beachten Sie die Regelungen zu Mindestabstand sowie die allgemeinen Hygienemaßnahmen. Wir bitten unsere Mitarbeiter*Innen – zum eigenen wie auch zum Schutz unserer Kundschaft – Mundschutzmasken zu tragen. Für Probefahrten sind Schutzabdeckungen vorgesehen.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch! Bleiben Sie gesund und alles Gute für Sie und Ihre Familie!

**Autohaus
RAPP**
familiär.nah.kompetent

Autohaus Rapp GmbH & Co. KG | Alte Biberacher Straße 50 | 88433 Schemmerhofen | www.autohaus-rapp.com

Maler Philipp Ihr Malermeister

Birkenharder Straße 37
88447 Warthausen

Tel. 07351 802758
Fax 07351 802762
Mobil 0170 2030198

- Malerarbeiten
- Tapezierarbeiten
- Fassadengestaltung



LBS
Ihre Baufinanziererin!

Bezirksleiterin Erika Schäfer
Tel. 07351/1523-15
Erika.Schaefer@LBS-SW.de

Metzgerei HONOLD

Angebot aus eigener Schlachtung und Produktion
vom **29.04.2020 - 02.05.2020**

Kalbsschnitzel	kg	21,90 €
Kalbsbraten	kg	18,90 €
Schweinehüftsteak gewürzt	kg	10,90 €
Schweinehüftsteak natur	kg	9,90 €
Alpiniwurst	kg	13,90 €
Fleischwurst	kg	10,50 €
Polnische	kg	12,50 €
Fleischkäabrät	kg	8,90 €
Baldauf Wildblumenkäse	kg	21,90 €

Von Brot, Nudeln, Mehl, Eier, Kartoffeln,
Linsen und Milch über selbstgekochte fertige
Gerichte können Sie bei uns alles bestellen.

Gerne nehmen wir Ihre Bestellung entgegen.
Telefonisch oder per E-Mail unter
partyservice-honold@t-online.de zur schnellen
Abholung ... oder sicherem Lieferservice!

Ehinger Straße 48 • 88447 Warthausen
Telefon 073 51 85 97
Ihre Fam. Maier

Bestattungshaus Strobl



Rat und Hilfe im Trauerfall
Dienstbereit an 365 Tagen/und Nächten im Jahr!

Käppelesplatz 1, 88447 Warthausen-Biberach
Telefon 07351 - 2011

STELLENANGEBOTE

Steinborn

OMNIBUSBETRIEB GmbH

Wir suchen **Schulbusfahrer m, w, d**
mit Führerscheinklasse B (alt Klasse 3)
auf geringfügiger Basis im Umkreis
Äpfingen ab Schulbeginn
vorm. u. nachm., ca. 2 Std täglich,
Steinborn Omnibusbetrieb GmbH,
info@steinborn-omnibus.de
Tel. 07305-919800

SAUSTARK. UNSERE PFLEGE.



**Es zählen nur reale Helden.
Mach mit.**

www.oberschwabenklinik.de

MEHR INFOS UNTER:
@oberschwabenklinik





WhatsApp Nr. 0173/6646974